

**Ordnungsbehördliche Verordnung
zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung
zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die Tal-
sperrren Haltern und Hullern, die Zwischenstever, den
Unterlauf des Halterner Mühlenbaches und den Sand-
bach bis Haus Sythen sowie die Wassergewinnungsanla-
ge des Wasserwerkes Haltern der Gelsenwasser AG
(Wasserschutzgebietsverordnung „Halterner Stausee“
vom 28.7. 1988)**

Aufgrund der §§ 19, 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.1986, geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 27.6.1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (85/337 EDG) vom 12.2.1990 BGBl. I. S. 205/BGBl. III 753-1, der §§ 14 und 15 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) vom 4.7.1979 (GV. NW S. 488/SGV. NW 77), in der Neufassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1992 (GV. NW S. 39/SGV. NW 77), und der §§ 12, 25, 27 bis 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.5.1980 (GV. NW S. 528/SGV. NW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7.3.1990 (GV. NW S. 201/SGV. NW 2060), wird verordnet:

- I. Die im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 13.8.1988 Nr. 33 auf Seite 231 bis 237 abgedruckte und am 21.8.1988 in Kraft getretene Wasserschutzgebietsverordnung „Halterner Stausee“ wird hiermit wie folgt berichtigt:

§ 4 Abs. 1 Ziffer 8 wird wie folgt neu gefasst:

“Die in der Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) vom 27.7.1988 (BGBl. I. S. 1196) in der jeweils geltenden Fassung enthaltenen Verbote hinsichtlich der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes sind zu beachten. Soweit über diese Anwendungsverbote hinaus von der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft in Zuflußbereichen (Einzugsgebieten) von Grund- und Quellwassergewinnungsanlagen, Heilquellen und Trinkwassertalsperren sowie sonstigen grundwasserempfindlichen Bereichen Pflanzenschutzmittel nicht zugelassen sind, ist deren Verwendung verboten.

Dies gilt auch für die unsachgemäße Verwendung zugelassener Mittel dieser Art sowie deren Anwendung aus Luftfahrzeugen.“

II. Inkrafttreten

1. Diese Änderungsverordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.
2. Sie tritt mit dem Außerkrafttreten der Wasserschutzgebietsverordnung „Halterner Stausee“ außer Kraft.

Münster, den 31. März 1992
54.1.11-1.2 Nr. 4

Der Regierungspräsident
als obere Wasserbehörde
In Vertretung
Wirtz

Abl. Reg. Mstr. 1992 S. 111 - 112